

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/5218

**bdeu**  
Energie. Wasser. Leben.

Landesgruppe  
Norddeutschland

Hamburg, 10. September 2025

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**  
Landesgruppe Norddeutschland  
Normannenweg 34  
20537 Hamburg

[www.bdeu-norddeutschland.de](http://www.bdeu-norddeutschland.de)

## Stellungnahme

# Anhörung im Europaausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags zu den Anträgen Drs. 20/3048 und Drs. 20/3098

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Zunächst möchten wir uns im Namen der Mitglieder der *BDEW-Landesgruppe Norddeutschland* für die Möglichkeit bedanken, im Europaausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags zu den **Anträgen Drs. 20/3048 und Drs. 20/3098** Stellung zu nehmen. Als Verband, der die Interessen der Wasser- und Abwasserwirtschaft auch in Schleswig-Holstein vertritt, nehmen wir die Gelegenheit gerne wahr, uns zur Frage der Finanzierung der zusätzlichen Reinigungsstufe in kommunalen Kläranlagen im Zusammenhang mit Arzneimittelrückständen zu äußern.

Bislang tragen vor allem Verbraucherinnen und Verbraucher, mittelständische Unternehmen sowie abwasserintensive Industrien über ihre Gebühren die Kosten für die ersten drei Reinigungsstufen von kommunalem Abwasser. Allerdings stellen Arzneimittel- und Kosmetikrückstände im Wasserkreislauf eine wachsende Belastung für Umwelt, Trinkwasserressourcen und Abwasserinfrastruktur dar. Diese können nicht effektiv über die bestehenden Reinigungsstufen entfernt werden. Bei der Einführung der vierten Reinigungsstufe zur Behandlung von Spurenstoffen ist es daher essentiell, dass die eigentlichen Verursacher – die Hersteller dieser Produkte – unmittelbar in die Pflicht genommen werden. Aktuell entspricht die Kostenaufteilung faktisch einer Lizenz zur Verschmutzung, da sie keine Anreize schafft, schadstoffärmere Produkte zu entwickeln oder Spurenstoffeinträge zu vermeiden.

Mit der novellierten **Europäischen Kommunalabwasserrichtlinie (KARL – 2024/3019/EU)** hat die Europäische Union einen entscheidenden Schritt in Richtung einer nachhaltigeren Wasserbewirtschaftung getan: Kläranlagen ab einer bestimmten Größenklasse sind gemäß **Artikel 8 KARL** künftig verpflichtet, schrittweise eine vierte Reinigungsstufe einführen, um Spurenstoffe – insbesondere Arzneimittelrückstände – aus kommunalem Abwasser zu entfernen. Mit der Einführung dieser zusätzlichen Behandlungsstufe wird künftig ein neuer europäischer Standard geschaffen, der unmittelbar dem in **Artikel 191 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)** verankerten **Vorsorgeprinzip** (*precautionary principle*) entspricht und so auch den präventiven Schutz von Umwelt und Trinkwasserressourcen stärkt.

Zur Finanzierung wird erstmals europaweit rechtlich verbindlich in **Artikel 9 und Artikel 10 KARL** die **Erweiterte Herstellerverantwortung** (*Extended Producer Responsibility*) eingeführt. Diese Erweiterte Herstellerverantwortung basiert auf dem in **Artikel 191 Abs. 2 AEUV** ebenfalls festgeschriebenen **Verursacherprinzip** (*polluter pays principle*). Dabei stellt sie sicher, dass die Kosten der vierten Reinigungsstufe verursachergerecht verteilt werden. Dies ist nicht nur eine innovative und nachhaltige Lösung, sondern auch ein umweltökonomischer Meilenstein in der europäischen Wasserpolitik. Zudem markiert **Artikel 9 Abs. 1 KARL** einen Paradigmenwechsel: Künftig werden nicht mehr allein die Bürgerinnen und Bürger die Kosten für zusätzliche Reinigungsstufen tragen, sondern auch zu mindestens 80 Prozent die Hersteller von Produkten,

die schwer abbaubare Rückstände verursachen. Konkret betrifft dies insbesondere die Pharma- und Kosmetikindustrie. Darüber hinaus sieht **Artikel 9 Abs. 2 KARL** dabei jedoch auch praxisgerechte Ausnahmen vor. Demgemäß können Hersteller von der Pflicht zur Erweiterten Herstellerverantwortung befreit werden, wenn sie nachweisen, dass ihre in Verkehr gebrachten Substanzen entweder weniger als eine Tonne pro Jahr auf dem EU-Markt betragen oder rasch biologisch abbaubar sind oder im Abwasser keine Mikroschadstoffe verursachen. Dies schafft Rechtssicherheit und setzt gleichzeitig klare Anreize zur Entwicklung umweltfreundlicherer Produkte.

Die Erweiterte Herstellerverantwortung ist vor allem auch deswegen dringend geboten, da die Einführung einer vierten Reinigungsstufe technisch anspruchsvoll und kostenintensiv sein wird. Unstrittig ist, dass ohne die Erweiterte Herstellerverantwortung erhebliche Mehrbelastungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher zukommen würden. Je nach Größe der betroffenen Anlagen wäre mit einer **Gebührensteigerung im zweistelligen Prozentbereich** zu rechnen. Als Grundlage dafür dienen vorliegenden Studien des *BDEW*<sup>1</sup>, des *Umweltbundesamtes*<sup>2</sup> sowie des *Verbandes kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)*<sup>3</sup>, welche übereinstimmend belegen, dass sich die Gesamtkosten für den Bau und den Betrieb von Kläranlagen durch die vierte Reinigungsstufe deutlich erhöhen werden. Demnach belaufen sich diese Schätzungen für Deutschland allein auf jährlich rund **1,2<sup>4</sup> bis 1,3<sup>5</sup> Milliarden Euro** bzw. kumulativ bis zu **8,7<sup>6</sup> Milliarden Euro** bis 2046.

---

<sup>1</sup> *civity Management Consultants* (2018), Kosten und verursachungsgerechte Finanzierung einer vierten Reinigungsstufe in Kläranlagen. Ökonomische Instrumente zur Reduktion von Arzneimittelrückständen. Eine Studie im Auftrag des BDEW.

[https://civity.de/asset/de/sites/3/2018/10/Kosten-und-verursachungsgerechte-Finanzierung-einer-vierten-Reinigungsstufe-in-Klaeranlagen\\_20181015.pdf](https://civity.de/asset/de/sites/3/2018/10/Kosten-und-verursachungsgerechte-Finanzierung-einer-vierten-Reinigungsstufe-in-Klaeranlagen_20181015.pdf)

<sup>2</sup> *Umweltbundesamt* (2016), Maßnahmen zur Verminderung des Eintrages von Mikroschadstoffen in die Gewässer – Phase 2. Texte 60/2016.

[https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/377/publikationen/mikroschadstoffen\\_in\\_die\\_gewasser-phase\\_2.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/377/publikationen/mikroschadstoffen_in_die_gewasser-phase_2.pdf)

<sup>3</sup> *Fichtner Management Consulting AG* (2024), EU-Kommunalabwasserrichtlinie, Kosten der Viertbehandlung zur Finanzierung durch eine erweiterte Herstellerverantwortung – Vorgehensweise und methodischer Aufbau.

[https://www.vku.de/fileadmin/user\\_upload/Verbandsseite/Themen/Preise\\_und\\_Gebuehren/VKU\\_FMC\\_Studie\\_Ergebnisse.pdf](https://www.vku.de/fileadmin/user_upload/Verbandsseite/Themen/Preise_und_Gebuehren/VKU_FMC_Studie_Ergebnisse.pdf)

<sup>4</sup> *civity Management Consultants* (2018), S. 14 f.

<sup>5</sup> *Umweltbundesamt* (2016), S. 158 f.

<sup>6</sup> *Fichtner Management Consulting AG* (2024), S. 23.

Zum Vergleich: Die Gesamtausgaben für die kommunale Abwasserbehandlung betragen **2021 ohne vierte Reinigungsstufe 6,4<sup>7</sup> Milliarden Euro**. Unter der Annahme zusätzlicher Kosten in Höhe von 1,2 Milliarden Euro für die vierte Reinigungsstufe würde dies einer **Kostensteigerung in Höhe von 19 %** in Deutschland entsprechen. Hinzu kommen laufende Betriebskosten für die quartäre Behandlungsstufe sowie Reinvestitionen für bereits errichtete oder in Kürze fertiggestellte Anlagen. Exakte Prognosen sind zwar aufgrund unsicherer Parameter wie Inflation und Kapitalmarktentwicklungen nicht möglich, sicher ist jedoch, dass die Kosten erheblich steigen werden.

Für die Bürgerinnen und Bürger bedeutet dies konkret, dass ohne faire Kostenverteilung **deutlich steigender Abwassergebühren** für die Bevölkerung zu erwarten sind – mit überproportionalen Auswirkungen auf sozial schwächere Haushalte sowie kleine und mittlere Betriebe. Die Erweiterte Herstellerverantwortung stellt folglich eine **gerechte und zukunftsfähige Lösung** dar, indem sie die Kommunen und Gebührenzahler entlastet und dazu führt, dass Hersteller und Importeure ihren fairen Anteil übernehmen. Somit wird eine stabile, transparente und verursachergerechte Finanzierung der vierten Reinigungsstufe gewährleistet. Unverändert bleibt dabei, dass die Bürgerinnen und Bürger weiterhin für die Finanzierung der ersten drei Reinigungsstufen aufkommen, während ihre Beteiligung an den Kosten der vierten Reinigungsstufe auf höchstens 20 Prozent begrenzt ist.

Darüber hinaus entfaltet die Herstellerverantwortung eine wichtige **Lenkungswirkung**. Durch die verursachergerechte Bepreisung externer Kosten entstehen Anreize für die Entwicklung abbaubarer Wirkstoffe und umweltschonender Produkte. Die Erweiterte Herstellerverantwortung unterstützt folglich unmittelbar die EU-Null-Schadstoff-Agenda, verbessert die Gewässerqualität und trägt zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung bei.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels auf die Ressource Wasser – sei es durch Überschwemmungen, Dürren oder veränderte Niederschlagsmuster – wird ebenfalls immer deutlicher und unübersehbarer, dass jeder Sektor seinen eigenen Beitrag zur **Stärkung der Wasserresilienz** leisten muss. Dies betrifft mithin auch die Branchen, die unsere Wasserressourcen durch ihre Produkte belasten. Die Pharma- und Kosmetikindustrie

---

<sup>7</sup> Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. und Statistisches Bundesamt (2023), Abwasserdaten Deutschland. Strukturdaten der Abwasserbehandlung, S. 13.

[https://www.bdew.de/media/documents/WEB\\_bdew\\_broschuere\\_abwasserdaten\\_2023\\_28032024\\_o6Phz29.pdf](https://www.bdew.de/media/documents/WEB_bdew_broschuere_abwasserdaten_2023_28032024_o6Phz29.pdf)

leistet dementsprechend künftig ihren Beitrag unter anderem durch die Einführung der Erweiterten Herstellerverantwortung.

Zusätzlich wird die Erweiterte Herstellerverantwortung auch für mehr **Transparenz und Fairness** im Markt sorgen. Indem ökologische Folgekosten den Verursachern zugeordnet werden, werden gleichzeitig nachhaltigere Produkte attraktiver. Verbraucherinnen und Verbraucher, die bisher nur unzureichend über die ökologischen Auswirkungen einzelner Produkte informiert sind, können so bewusstere Kaufentscheidungen treffen. Dies entspricht auch ausdrücklich den in **Artikel 9 Abs. 3 KARL** vorgesehenen Informationsmaßnahmen.

Aus Sicht des BDEW ist dabei auch entscheidend, dass die Umsetzung **kosteneffizient, transparent und unbürokratisch** erfolgt. Übermäßige Bürokratie kann dabei vermieden werden, indem die betroffenen Industrien den Umsetzungsprozess aktiv und konstruktiv mitgestalten. Der BDEW hat hierfür einen privatwirtschaftlichen Ansatz in Form eines **Umsetzungsvereins** vorgeschlagen, in dem alle relevanten Akteure gemeinsam eine effiziente Lösung entwickeln können. Erfahrungen mit der *Energieschlichtungsstelle* zeigen, dass privatwirtschaftliche Modelle praxistauglich sind. Je länger sich die Industrie jedoch einer konstruktiven Mitarbeit verweigert, desto größer wird die Wahrscheinlichkeit einer behördlichen, stärker regulierten Lösung.

Ein **häufig vorgebrachtes Gegenargument** zur Einführung der Erweiterten Herstellerverantwortung ist die Befürchtung, sie könne zu spürbaren Preissteigerungen bei Arzneimitteln führen oder gar die resiliente Arzneimittelversorgung in Europa gefährden. Diese Sorge findet sich auch in der **Drs. 20/3048**, dem **Antrag der FDP-Fraktion**, wieder. Darin wird gefordert, die geplante Kostenaufteilung für die Einführung der vierten Reinigungsstufe in Kläranlagen im Zuge der nationalen Umsetzung der KARL strikt nach dem Verursacherprinzip zu korrigieren. Dem ist entgegenzuhalten, dass sich jenseits der oben skizzierten Prognosen derzeit keine belastbaren Aussagen zu möglichen Preissteigerungen treffen lassen. Wesentliche Parameter für die Kostenzuordnung, wie etwa die tatsächlich relevanten Mengenbelastungen, die stoffliche Schädlichkeit oder die Zahl der betroffenen Kläranlagen, sind bislang nicht abschließend bestimmt. Zudem ist die **Umsetzung bis zum Jahr 2045 gestaffelt vorgesehen**, wodurch Investitionen wie auch Kosten zeitlich gestreckt werden können. Darüber hinaus eröffnet ein **privatwirtschaftliches Umsetzungsmodell** die Möglichkeit, verlässliche und kalkulierbare Zahlungsströme für Hersteller und Importeure sicherzustellen.

Zusammenfassend möchten wir mit Nachdruck hervorheben, dass die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland die **Einführung der Erweiterten Herstellerverantwortung ausdrücklich begrüßt**. Sie beendet die bisherige einseitige Kostenlast, schafft Transparenz und Fairness und setzt klare Anreize für Innovationen. Dabei ist jedoch nun entscheidend, dass Industrie, Kommunen und Politik gemeinsam praktikable, sachgerechte und bürokratiearme Lösungen entwickeln. Nur durch die konsequente Anwendung des Verursacherprinzips, die Einrichtung einer verbindlichen Herstellerabgabe oder eines Fondsmodells sowie flankierende Maßnahmen wie Aufklärung und Forschung kann eine langfristig tragfähige Lösung für die Herausforderung der Arzneimittelrückstände in unseren Gewässern erreicht werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Punkte und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

## Ansprechpersonen

### **Dr. Torsten Birkholz**

BDEW-Landesgruppe Norddeutschland  
Geschäftsführer  
+49 40 284114-40  
[birkholz@bdew-norddeutschland.de](mailto:birkholz@bdew-norddeutschland.de)

### **Merle Fock, LL.M. (Maastricht)**

BDEW-Landesgruppe Norddeutschland  
Fachbereichsleiterin Wasser und Abwasser  
+49 40 284114-70  
[fock@bdew-norddeutschland.de](mailto:fock@bdew-norddeutschland.de)